

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 283 vom 26. Juni 2018**

BE Obergericht, 2018-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_283)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 283 du 26 juin 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 283 del 26 giugno 2018

## **Regeste**

versuchte schwere Körperverletzung, Angriff etc. sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil

#### **E. 1.1**

A.\_\_\_\_\_ Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 1. März 2017 wurde A.\_\_\_\_\_ der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_, des Angriffs zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit Personenwagen, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, der einfachen Verkehrsregelverletzung, des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Personenwagen (ohne Personenschaden), der Widerhandlung gegen das Waldgesetz und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 mit einer Probezeit von drei Jahren, zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00 sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'160.35 verurteilt. Der A.\_\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Dezember 2014 für eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen, unter Auferlegung der Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 an A.\_\_\_\_\_ (pag. 1199 ff.).

#### **E. 1.2**

C.\_\_\_\_\_ Im selben Urteil wurde C.\_\_\_\_\_ freigesprochen von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_. Er wurde hingegen schuldig erklärt der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_, des Angriffs zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Er wurde verurteilt zu einer bedingten Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu CHF 100.00 mit einer Probezeit von vier Jahren. Es wurde ihm die Weisung erteilt, sich weiterhin einer therapeutischen Behandlung bei seiner Ärztin zu unterziehen, solange diese es als notwendig erachtet, längstens jedoch bis zum Ablauf der Probezeit. Weiter wurde C.\_\_\_\_\_ zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 16'806.45 verurteilt. Der ihm mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Januar 2015 für eine Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen, unter Auferlegung der Verfahrenskosten für das

Widerrufsverfahren von CHF 300.00 an C.\_\_\_\_\_ (pag. 1203 ff.).

### **E. 1.3**

E.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ wurde der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_, des Angriffs zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ und der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt. Das Regionalgericht verurteilte ihn hierfür zu einer bedingten Freiheitsstrafe

### **E. 1.4**

G.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ wurde vom Regionalgericht der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_ und des Angriffs zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'160.35 verurteilt (pag. 1208 ff.). Infolge Rückzugs der staatsanwaltschaftlichen Berufung gegen den Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ ist das ihn betreffende Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen (vgl. unter Ziff. 2). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft, Region Bern-Mittelland, am

### **E. 3**

von 14 ½ Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf zwei Jahre, sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'060.35 (pag. 1206 f.).

### **E. 6**

März 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1214). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 6. Juli 2017 (pag. 1302 ff.) reichte die Generalstaatsanwaltschaft am 20. Juli 2017 form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 1308 ff.). Sie focht das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Strafzumessung der Freiheitsstrafen von A.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, der Geldstrafe von C.\_\_\_\_\_ sowie in Bezug auf den Freispruch von C.\_\_\_\_\_ von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_ an. Die Berufung in Bezug auf G.\_\_\_\_\_ zog sie zurück, weshalb die ihn betreffenden Verfahren (SK 17 286 und 289) mit Beschluss der Kammer vom 2. August 2017 als erledigt abgeschrieben wurden und das ihn betreffende Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwuchs (pag. 1320 ff.). Einzig Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ erklärte namens A.\_\_\_\_\_ am 18. August 2017 form- und fristgerecht Anschlussberufung in Bezug auf die Höhe der Freiheitsstrafe (pag. 1327 f.). Nachdem alle Parteien ihr Einverständnis zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens erklärt hatten (pag. 1347 ff.), ordnete die Verfahrensleitung dieses mit Verfügung vom 6. Oktober 2017 gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) an. Am 13. Oktober 2017 reichte die Generalstaatsanwaltschaft ihre schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 1359 ff.). Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ nahm mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 dazu Stellung und begründete die Anschlussberufung (pag. 1437 ff.). Am 15. Januar 2018 nahm Fürsprecher F.\_\_\_\_\_ im Namen von E.\_\_\_\_\_ zur Berufungsbegründung der Generalstaatsanwaltschaft Stellung (pag. 1456 ff.). Die Stellungnahme von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ namens C.\_\_\_\_\_ datiert ebenfalls vom 15. Januar 2018 (pag. 1461 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft replizierte mit Eingabe vom 18. Januar 2018 (pag. 1479 ff.). Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ verzichtete mit Eingabe vom 28. Februar 2018 auf eine weitere Stellungnahme (pag. 1490). Fürsprecher F.\_\_\_\_\_ duplizierte mit Eingabe vom 1. März 2018 (pag. 1495 f.). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ verwies mit Eingabe vom 1. März 2018 auf seine Eingabe vom 15. Januar

2018 und hielt an den darin gestellten Anträgen fest (pag. 1498). Mit Verfügung vom 5. März 2018 teilte die Verfahrensleitung den Parteien

4 mit, dass sie den Schriftenwechsel als abgeschlossen erachte und stellte den schriftlichen Entscheid der Kammer in Aussicht (pag. 1501). 3. Anträge der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete mit Berufungsbegründung vom 13. Oktober 2017 folgende Anträge (pag. 1360 ff.): I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.